

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der CONCORDE MEDIA GmbH
mit dem Sitz in D-83435 Bad Reichenhall,
Anschrift: Thumseestraße 44

- nachfolgend als „Agentur“ bezeichnet -

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Grundlagen des Vertragsverhältnisses

- (1) Die vorliegenden AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für Verträge, die zwischen der Agentur und dem Kunden geschlossen werden, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- (2) Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, dass die Agentur und der Kunde dies ausdrücklich vereinbart haben.
- (3) Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen (Projektverträge, Nebenabreden, Ergänzungen & Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Leistung & Vergütung

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Die Leistung wird am Sitz der Agentur oder einem sonstigen Ort erbracht. Eine Verpflichtung, die Leistung am Sitz des Kunden zu erbringen, besteht nicht.
- (2) Sofern das Angebot der Agentur Entwürfe, Muster oder gestalterische Vorschläge enthält, jedoch kein Vertrag zustande kommt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Herausgabe der Entwürfe, Muster, gestalterischen Vorschläge oder ggf. der dazugehörigen Quellcodes, Kopien etc., ebenso auf Nutzung derselben. Der Kunde hat in diesem Fall sämtliche Kopien zu löschen, zu vernichten und/oder an die Agentur herauszugeben.
- (3) Jeder Auftrag des Kunden bedarf eines schriftlichen Vertrages (gewillkürte Schriftform). Die Agentur und der Kunde schließen in jedem Fall eine individualvertragliche Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen sowie die Höhe der Vergütung. Die Vereinbarung richtet sich regelmäßig nach dem unterbreiteten Angebot.
- (4) Termine für die Erbringung von Leistungen sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart werden. Ansonsten handelt es sich um unverbindliche Zieltermine, welche im Rahmen des Projektmanagements / der Ressourcenplanung entwickelt wurden.
- (5) Die Agentur unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihr übernommenen Tätigkeiten hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Kunden.
- (6) Festpreise verstehen sich inklusive zweier Korrekturdurchläufe, sofern nicht anders angegeben. Jede weitere Korrektur wird nach tatsächlich anfallendem Arbeitsaufwand zu den geltenden Vergütungssätzen berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur auf unterbreitete Vorschläge bzw. Entwürfe Rückmeldung zu machen bzw. Korrekturen mitzuteilen. Bleibt eine Rückmeldung bzw. Korrektur für einen längeren Zeitraum als sieben Tage und trotz schriftlicher Rückfrage der Agentur beim Kunden aus, so gilt der Vorschlag bzw. Entwurf als genehmigt. Weitere Korrekturen stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.
- (7) Für Express- und Terminarbeiten außerhalb der Geschäftszeiten der Agentur wird auf den jeweiligen Preis (Festpreise und Zeithonorar) ein Zuschlag in Höhe von 25 % (fünfundzwanzig Prozent) erhoben.
- (8) Die Agentur ist berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die erforderlichen Leistungen an Subunternehmer zu vergeben, die ihrerseits ebenfalls Subunternehmer einsetzen dürfen. Die von der Agentur eingesetzten Subunternehmer werden Erfüllungsgehilfen der Agentur, die Agentur bleibt hierbei alleiniger Vertragspartner des Kunden. Die Agentur wird Subunternehmer nicht einsetzen, sofern für sie ersichtlich ist, dass der Einsatz berechtigten Interessen des Kunden zuwiderläuft.
- (9) Drittanbieter, von denen die Agentur oder der Kunde im Zusammenhang mit der Auftragsbefreiung eine Fremdleistung beziehen (regelmäßig: Druck, Lektorat, Übersetzungen, rechtliche Beratung, Messebau, Web- und Domainhosting) sind nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Weitergabe von Dritterzeugnissen gilt für den Kunden als deutlich erkennbar, wenn die Agentur ihn im Rahmen des Angebots oder der Auftragsabwicklung darauf hinweist, diese sich aus der Natur eines Auftrags ergeben oder für den Kunden aufgrund der eigenen Sachkenntnis erkennbar sein müssen. Fremdleistungen Dritter werden von der Agentur im Auftrag gegenüber dem Kunden gesondert ausgewiesen. Sofern nicht anders vereinbart, werden Fremdleistungen im Namen der Agentur auf Rechnung des Kunden vereinbart oder gelten als Aufwendungen der Agentur mit entsprechendem Erstattungsanspruch zzgl. Servicepauschale gem. Preisliste bzw. Angebot.
- (10) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen inner- und außerhalb dieser AGB haben Dauerschuldverhältnisse (z.B. Wartungs-, Betreuungs- oder Agenturverträge) eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Laufzeitende, wobei das Datum, an dem die Kündigung zugeht, maßgeblich ist. Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform. Wird der Vertrag nicht fristgerecht zum Laufzeitende gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere sechs Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt unberührt.

(11) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur einen Ansprechpartner zu benennen, der den Auftrag begleitet und zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen bevollmächtigt ist. Die Agentur wird dem Kunden ebenfalls einen solchen Ansprechpartner (Projektleiter) benennen.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm zum Zwecke der Auftragsbefreiung zur Verfügung zu stellenden Informationen (z.B. für das Impressum einer zu erstellenden Website), Daten, Werke (Texte, Bilder, Layouts, Grafiken etc.) und Zugänge vollständig, rechtzeitig und korrekt mitzuteilen bzw. in strukturierter digitaler Form zu überlassen. Hierfür gilt regelmäßig eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsschluss.

(13) Für die Beschaffung des Materials zur Ausgestaltung der Websites und sonstigen Werke (z.B. Grafiken, Texte) ist der Kunde selbst verantwortlich, es sei denn, dass die Agentur und der Kunde ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Stellt der Kunde das Material nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung und macht er auch keine weitergehenden Vorgaben, ist die Agentur berechtigt, nach eigener Wahl unter Beachtung der urheberrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben Bildmaterial gängiger Anbieter (z.B. Stockfoto-Anbieter) oder Platzhalter / Bildtexte zu verwenden oder entsprechendes Material zu beschaffen. Den hierdurch entstehenden Zeitaufwand (z.B. Kosten für Stockfotos und Zeitaufwand für deren Suche, Aufwand für die Erstellung von Texten) kann die Agentur dem Kunden in Rechnung stellen.

(14) Leistet der Kunde (notwendige) Mit- bzw. Zuarbeit verspätet, haftet die Agentur nicht für dadurch entstehende Verzögerungen und Verspätungen bei der Umsetzung von Projekten.

(15) Stellt der Kunde der Agentur im Rahmen des Auftrags Texte, Bilder oder sonstige Inhalte zur Verfügung, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass diese Inhalte nicht gegen die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) verstoßen. Der Agentur ist es von Rechts wegen nicht erlaubt, Rechtsberatungsdienstleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Die Agentur ist insbesondere nicht verpflichtet und nicht berechtigt, das Geschäftsmodell des Kunden und / oder die vom Kunden selbst erstellten oder erworbenen Werke (Texte, Bilder, Layouts, Grafiken etc.) auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen und wird insbesondere keine Markenrecherchen oder sonstigen Schutzrechtskollisionsprüfungen in Bezug auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Werke vornehmen. Erteilt der Kunde bestimmte Weisungen bzgl. des herzustellenden Werks, haftet er hierfür selbst.

(16) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt für den Fall, dass der Kunde von seinem Kündigungsrecht gem. § 648 BGB Gebrauch macht, ein pauschaler Entgeltanspruch der Agentur von 20 % auf den nicht erbrachten Teil der Werkleistung als vereinbart. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruches bleibt der Agentur vorbehalten.

(17) Die Agentur ist berechtigt, die Abnahme von Werkleistungen in Schriftform zu verlangen. Der Kunde schuldet die schriftliche Abnahme nur, wenn die Agentur ihn hierzu auffordert. Die Abnahmebestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben im Übrigen unberührt.

(18) Die Agentur und der Kunde legen die Abnahmefrist im Sinne des § 640 Abs. 2 S. 1 BGB auf 2 Wochen ab Mitteilung über die Fertigstellung des Werks fest, sofern nicht im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände eine längere Abnahmefrist erforderlich ist, welche die Agentur dem Kunden in diesem Fall gesondert mitteilen wird. Sofern sich der Kunde innerhalb der Abnahmefrist nicht äußert oder die Abnahme nicht wegen eines Mangels verweigert, gilt das Werk als abgenommen.

(19) Die Agentur kann dem Kunden bei Beginn der Leistungserbringung eine Vorauszahlung in maximaler Höhe der gesamten Leistungsvergütung in Rechnung stellen. Ferner behält sich die Agentur vor, erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen (Abschlagsrechnung). Die Teilleistungen müssen hierfür nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen.

(20) Sowohl für Abschluss- als auch Schlussrechnungen gilt ein Zahlungsziel von sieben Tagen ab Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart oder in der Rechnung anders gefordert. Die Bezahlung kann ausschließlich per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto erfolgen. Anderweitige Zahlungsmöglichkeiten (z.B. Online-Zahlungsanbieter, Barzahlung, Zahlung mit Kreditkarte) sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Mängelgewährleistung, Haftung & Freistellung

(1) Die Agentur erbringt Dienstleistungen für den Kunden. Sollten im Einzelfall anderweitige Leistungen erbracht werden, die dem Gewährleistungsrecht unterliegen, so gilt Folgendes: Ein unwesentlicher Mangel begründet keine Mängelansprüche. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei der Agentur. Die Verjährungsfrist für Mängel und sonstige Ansprüche beträgt ein (1) Jahr; diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Ansprüche, die aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit durch die Agentur resultieren. Die Verjährung beginnt nicht erneut, sofern im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Mängelgewährleistung unberührt.

(2) Die Haftung der Agentur für sämtliche Schäden wird wie folgt beschränkt: Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) haftet die Agentur jeweils der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlichem Handeln sowie im Falle zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere bei Übernahme einer Garantie oder bei schuldhafter

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die vorstehende Haftungsregelung gilt auch im Hinblick auf die Haftung der Agentur für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

- (3) Sind beim Einsatz von Fremdleistungen durch die Agentur im Rahmen der Leistungserfüllung gegenüber dem Kunden Sach- oder Rechtsmängel auf ein fehlerhaftes Erzeugnis eines Dritten zurückzuführen, der nicht Erfüllungsgehilfe der Agentur ist, und gibt die Agentur das fehlerhafte Erzeugnis an den Kunden weiter, so sind die Mängelansprüche des Kunden gegenüber der Agentur auf die Abtretung der Mängelansprüche der Agentur gegenüber dem Dritten beschränkt. Die Agentur hat den Mangel nur dann zu vertreten, wenn die Mangelursache durch sie gesetzt wurde, z.B. durch unsachgemäße Modifikation, Einbindung oder sonstige Behandlung des Dritterzeugnisses durch die Agentur.
- (4) Die Agentur ist nicht verantwortlich, wenn Dritterzeugnisse durch den Dritten eingeschränkt oder insgesamt eingestellt werden. Führt der Dritte eine Gebühr für die Zurverfügungstellung der Dritterzeugnisse ein oder erhöht sich diese, so ist die Agentur berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen oder dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde die Nutzung fortsetzen möchte und die Gebühr zu Lasten der Agentur gehen würde.
- (5) Der Kunde stellt die Agentur von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Agentur aufgrund von Verstößen des Kunden gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht geltend gemacht werden.
- (6) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit von durchgeführten Projektmaßnahmen trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Werbemaßnahmen oder andere beauftragte Leistungen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Jedoch ist die Agentur verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern diese bei Vorbereitung bekannt werden und die Agentur diese als solche erkennen kann, ohne einen zur Rechtsberatung berechtigten Dritten heranzuziehen. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur nach Mitteilung von Bedenken auf die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat.
- (7) In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe etc.
- (8) Beauftragte Projekte sowie deren Umsetzung plant und konzipiert die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen und Informationen. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

§ 5 Urheber- & Nutzungsrechte; Eigenwerbung

- (1) Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die gem. UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- (2) Nach vollständiger Bezahlung des Auftrags durch den Kunden räumt die Agentur dem Kunden den entsprechenden Arbeitsergebnissen (Websites, Logos, Texte etc.) ein zeitlich und geographisch uneingeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Weitergehende Rechte sowie die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte können individualvertraglich – ggf. gegen zusätzliche Vergütung – vereinbart werden. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.
- (3) Zieht die Agentur zur Auftragsbefreiung Dritte heran, so wird sie die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung für den Kunden auf eigene oder auf dessen Kosten erwerben und dem Kunden übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird die Agentur den Kunden darauf hinweisen und nach seinen Weisungen verfahren. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.
- (4) Die Agentur übernimmt keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Vergütungserhöhung nach §§ 32, 32a UrhG. Von derartigen Ansprüchen stellt der Kunde die Agentur auf erstes Auffordern frei. Die Agentur weist den Kunden vorsorglich darauf hin, dass einem Urheber nach dem Urheberrechtsgesetz weitere gesetzliche Ansprüche gegenüber dem Inhaber von Nutzungsrechten zustehen (z.B. auf Auskunft, Rechenschaft und Rückruf), die vertraglich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.
- (5) Die Arbeiten der Agentur dürfen vom Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte weder im Original noch in der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Agentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in Höhe des ursprünglich vereinbarten Nett Honorars zu. Vorstehende Regelung entfällt für den Fall, dass der Kunde von der Agentur die Roh- bzw. offenen Dateien erworben hat. Hierfür erhebt die Agentur einen Aufschlag in Höhe von 25 % auf die Netto-Vergütung für die Erstgestaltung.
- (6) Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Kunden sind Entwürfe und Ideen, welche der Kunde abgelehnt oder deren Ausführung der Kunde abbrechen hat lassen. Die alleinigen Nutzungs- und Eigentumsrechte an diesen Leistungen verbleiben bei der Agentur.
- (7) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, erteilt der Kunde der Agentur ausdrücklich die Erlaubnis, das erstellte Werk branchenüblich zu signieren sowie die Geschäftsbeziehung zu dem Kunden zum Zwecke der

Eigenwerbung in angemessener Weise zu publizieren. Ferner ist die Agentur berechtigt, bei allen Erzeugnissen auf sich als Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Vorstehende Regelung bezieht sich auch auf die Platzierung des eigenen Namens im Footer und / oder im Impressum der von der Agentur erstellten Websites und Verlinkung auf die Website der Agentur.

2. Besonderer Teil

2.1 Leistungen für Websites

§ 5 Erstellung von Websites

- (1) Die Bezeichnung „Website“ in diesen AGB schließt alle Formen von Websites, wie z.B. auch Online-Shops, Landingpages etc. ein.
- (2) Gegenstand von zwischen der Agentur und dem Kunden geschlossenen Verträgen zur Erstellung von Websites ist grundsätzlich die Entwicklung neuer Websites unter Beachtung der technischen Möglichkeiten und gestalterischen Vorgaben des Kunden.
- (3) Zwischen der Agentur und dem Kunden geschlossene Verträge zur Erstellung von Websites sind grundsätzlich Werkverträge im Sinne von §§ 631 ff. BGB.
- (4) Die Veröffentlichung erstellter Websites erfolgt nach Freigabe durch den Kunden, diese steht einer Abnahme gleich. Die Agentur behält sich vor, eine Veröffentlichung erst nach Zahlungseingang der Schlussrechnung durchzuführen. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch eine Verzögerung der Veröffentlichung entstehen. Schadenersatzforderungen des Kunden, die auf einer Verzögerung der Veröffentlichung durch die Agentur fußen, wenn für die Veröffentlichung eine Frist bestimmt wurde, bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Der Nachweis eines Schadens ist vom Kunden zu erbringen.
- (5) Die Prüfung oder Beschaffung von Rechten, die Beschaffung von Tools (z.B. Statistik) oder Zertifikaten (z.B. SSL / TLS) oder die Überlassung von Quellcodes, Entwicklungs-, Anwendungs- oder sonstiger Zusatzdokumentation sind von der Agentur nur dann zu erbringen, wenn dies individualvertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.
- (6) Nach Veröffentlichung der Website ist allein der Kunde für deren technische Instandhaltung und Aktualität verantwortlich, sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Agentur geschlossen wurde. Der Kunde wird die Agentur zur Anpassung der Website auffordern, sobald dies aus Sicht des Kunden notwendig ist. Hierdurch entsteht ein neues Vertragsverhältnis über die Anpassung der Website.

§ 6 Erstellung von Impressum & Datenschutzerklärung

- (1) Sofern die Agentur und der Kunde dies vereinbart haben, erstellt die Agentur die Datenschutzerklärung und das Impressum für die Website des Kunden. Hierzu verwendet die Agentur Generatoren. Die Agentur schuldet hierbei lediglich die Erstellung der Texte mit den Generatoren; für die rechtliche und inhaltliche Überprüfung ist der Kunde selbst verantwortlich.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur sämtliche notwendigen Informationen für die Erstellung rechtzeitig, korrekt und vollständig mitzuteilen. Über besondere Informationspflichten im Rahmen des Impressums (z.B. Berufshaftpflichtversicherung, zulassungspflichtige Berufe etc.) und der Datenschutzerklärung hat der Kunde sich und die Agentur selbstständig zu unterrichten. Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, dass es der Agentur von Rechts wegen nicht erlaubt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen.
- (3) Änderungen, welche die Angaben im Impressum oder in der Datenschutzerklärung betreffen, hat der Kunde der Agentur selbstständig und unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Sollte eine vorstehend bezeichnete Änderung die Aktualisierung des Impressums oder der Datenschutzerklärung nach Fertigstellung und Abnahme der Website erforderlich machen, so hat der Kunde diese bei der Agentur gesondert zu beauftragen, sofern individualvertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 7 Webhosting (Resell)

- (1) Die Agentur und der Kunde können, insbesondere als Zusatzoption im Rahmen der Websiteerstellung, die Erbringung von Hostingleistungen vereinbaren.
- (2) Die Agentur ist berechtigt, Leistungen Dritter in jeglicher Form im Zusammenhang mit der Ausführung von Hostingleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sofern die Agentur und der Kunde nichts anderes vereinbart haben, übernimmt die Agentur im Falle einer Beauftragung als Hoster die Administration und Verwaltung der Daten. Der Kunde erhält grundsätzlich keinen Zugang zum Administrationsbackend des Hostingsystems.
- (4) Die Agentur wird nur Leistungen solche Dienstleister in Anspruch nehmen, welche eine angemessene Verfügbarkeit der zum Zwecke des Hostings verwendeten Server gewährleisten können. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiten, innerhalb derer die Server aufgrund nicht beeinflussbarer Ereignisse nicht erreichbar sind (Höhere Gewalt, Handlungen Dritter, technische Probleme etc.).
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter und sonstigen Zugangsdaten – sofern ihm solche von der Agentur zur Verfügung gestellt wurden – nicht an Dritte weiterzugeben und regelmäßig zu ändern. Für eventuellen Missbrauch

durch Dritte ist der Kunde selbst verantwortlich, soweit er diesen zu vertreten hat.

§ 8 Domainregistrierung

- (1) Die Agentur und der Kunde können, insbesondere als Zusatzoption im Rahmen der Websiteerstellung, die Erbringung von Domainregistrierungsleistungen vereinbaren.
- (2) Das zur Registrierung der jeweiligen Domain erforderliche Vertragsverhältnis kommt direkt zwischen dem Kunden und der jeweiligen Domainvergabebehörde bzw. dem jeweiligen Registrar zustande. Die Agentur wird im Verhältnis zwischen Kunde und Vergabebehörde lediglich als Vermittler tätig, ohne eigenen Einfluss auf die Vergabe der Domain zu haben. Der Kunde bevollmächtigt die Agentur mit Auftragserteilung zur Vornahme aller Maßnahmen, die zum Zweck der Domain-Registrierung erforderlich sind.
- (3) Die Agentur führt keine Überprüfung durch, ob und inwieweit der Kunde zur Verwendung einer Domain berechtigt ist und übernimmt hierzu keine weitergehende Beratung. Mit Auftragserteilung erklärt der Kunde, dass die von ihm bestellte Domain frei von Rechten Dritter ist und stellt die Agentur von jeglicher Haftung einhergehend mit der missbräuchlichen Verwendung der Domain oder Markenzeichen Dritter frei.
- (4) Für die Registrierung von Domains gelten ergänzend die jeweiligen Bedingungen der einzelnen Vergabebehörden. Die Agentur wird den Kunden im Falle einer beabsichtigten Registrierung auf eventuelle Besonderheiten hinweisen.

2.2 Leistungen im Bereich Marketing & Content

§ 9 SEO-Marketing

- (1) Vereinbaren die Agentur und der Kunde Dienstleistungen im Bereich des SEO-Marketings, schuldet die Agentur im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich die Durchführung von Maßnahmen, die nach eigener Erfahrung und Einschätzung der Agentur das Suchmaschinen-Ranking positiv beeinflussen können oder die vom Kunden ausdrücklich verlangt werden.
- (2) Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ergebnis (z.B. ein bestimmtes Ranking in der Google Trefferliste) wird im Rahmen der SEO-Dienstleistungen nicht geschuldet, es sei denn, dass die Agentur und der Kunde dies ausdrücklich vereinbart haben.

§ 10 SEA-Marketing

- (1) Vereinbaren die Agentur und der Kunde Dienstleistungen im Bereich von SEA-Kampagnen, schuldet die Agentur im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich die Unterbreitung von Vorschlägen bzgl. werbewirksamer Keywords und, nach Freigabe des Kunden, die Durchführung der Maßnahme (Schaltung von Werbeanzeigen).
- (2) Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ergebnis (z.B. Verkaufszahlen) wird im Rahmen von SEA-Dienstleistungen nicht geschuldet, es sei denn, dass die Agentur und der Kunde dies ausdrücklich vereinbart haben.
- (3) Die Agentur hat neben dem Anspruch auf Vergütung der Dienstleistung einen Anspruch auf Aufwendungsersatz im Hinblick auf die kostenpflichtigen Anzeigen gegenüber dem Kunden. Zudem hat die Agentur Anspruch auf Zahlung einer Servicepauschale auf das Netto-Volumen der Zahlung für die geschalteten Anzeigen bzw. Kampagnen. Die Agentur wird den Kunden vor Anzeigenschaltung über die Höhe der Servicepauschale informieren.
- (4) Die Agentur ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit von Keywords zu überprüfen. Die Agentur unterbreitet dem Kunden Vorschläge bzgl. der Buchung von Keywords. Die rechtliche Prüfung, insbesondere auf die Markenrechte Dritter, und Freigabe der Keywords obliegt dem Kunden vor Durchführung der Kampagne.

§ 11 Social-Media-Marketing

- (1) Vereinbaren die Agentur und der Kunde die technische Unterstützung bei der Erstellung und / oder Betreuung von Social-Media-Präsenzen, schuldet die Agentur ausschließlich die technische Erstellung der Social-Media-Pages und / oder das technische Einpflegen der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Inhalte.
- (2) Sofern die Agentur und der Kunde dies ausdrücklich vereinbart haben, erstellt die Agentur ferner Social-Media-Werbeanzeigen für den Kunden; hierbei handelt es sich um Anzeigen, die speziell über das von der entsprechenden Social-Media-Plattform hierfür bereitgestellte System erstellt werden. Die Agentur schuldet lediglich die Erstellung der Werbeanzeigen auf Grundlage des individuellen Kundenwunsches. Bestimmte Ergebnisse (z.B. Impressionen, Verkaufszahlen) werden hingegen nicht geschuldet. Die Agentur hat Anspruch auf Zahlung einer Servicepauschale auf das Netto-Volumen der Zahlung für die geschalteten Anzeigen bzw. Kampagnen. Die Agentur wird den Kunden vor Anzeigenschaltung über die Höhe der Servicepauschale informieren.
- (3) Die Auswahl der Inhalte (Bilder, Texte, Videos, Impressionen etc.), obliegt allein dem Kunden. Die Agentur wird diese Inhalte nicht auf ihre inhaltliche oder rechtliche Richtigkeit prüfen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Agentur nicht erlaubt ist, den Kunden rechtlich zu beraten. Sollte die Agentur in Einzelfällen dennoch feststellen, dass die vom Kunden bereitgestellten Inhalte gegen geltendes Recht verstoßen, kann sie das Einstellen solcher Inhalte verweigern.

- (4) Neben der Erstellung der Social-Media-Pages kann auch das Posten im Namen und unter dem Namen des Kunden (sog. Ghost Posting) durch die Agentur vereinbart werden. Die Agentur ist in der inhaltlichen Ausgestaltung frei, sofern es keine Vorgaben des Kunden gibt. Es besteht keine Verpflichtung, auf Posts von Dritten zu reagieren oder diese zu überwachen. Dies untersteht der Verantwortung des Kunden als Betreiber. Dienstleistungsanbieter im Sinne des § 10 TMG ist allein der Kunde. Details sind Gegenstand individualvertraglicher Vereinbarungen.
- (5) Die Agentur ist im Rahmen der Betreuung der Social-Media-Seiten lediglich Auftragsverarbeiter des Kunden.

§ 12 Content Marketing & Pressemeldungen

- (1) Vereinbaren die Agentur und der Kunde ein professionelles Content Marketing (Texterstellung/Copywriting) und / oder die Erstellung von Pressemeldungen, richten sich die Inhalte der Texte nach den Vorgaben des Kunden. Sobald der vereinbarte Text fertiggestellt wurde, wird die Agentur die erstellten Texte dem Kunden zur Durchsicht und Freigabe übersenden. Es wird bei Pressemeldungen nach erfolgter Freigabe ein Distributionsdatum festgelegt, an dem diese an etwaige Medien übermittelt werden sollen.
- (2) Sofern die Agentur mit der Einbindung der Texte in öffentlichen Medien (z.B. Online- oder Printmedien) beauftragt wurde, wird die Agentur nur Texte publizieren, die vom Kunden freigegeben worden sind. Für Fehler, die nach der Freigabe entdeckt werden, haftet die Agentur ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen des § 3 („Mängelgewährleistung, Haftung & Freistellung“) der vorliegenden AGB.

2.3 Leistungen im Bereich Consulting & Beratung

§ 13 Beratungsleistungen

- (1) Vereinbaren die Agentur und der Kunde die Erbringung von Beratungsleistungen, schuldet die Agentur im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich eine Beurteilung des Beratungsgegenstandes nach bestem Wissen und Gewissen. Es wird insbesondere keine Rechtsberatung geschuldet.
- (2) Bei Beratungsleistungen handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ergebnis wird im Rahmen der Dienstleistung in Form der Beratung dagegen nur dann geschuldet, wenn die Agentur und der Kunde dies ausdrücklich vereinbart haben.

§ 14 UI-/UX-Design

- (1) Vereinbaren die Agentur und der Kunde die Erbringung von UX-(User Experience) und / oder UI-(User Interface) Beratungsleistungen, schuldet die Agentur im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich eine Beurteilung des UX- / UI-Design des Webdesigns des Kunden und eine Empfehlung für zukünftige Designmaßnahmen.
- (2) Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ergebnis (z.B. Conversion Rate, Verweildauer) wird im Rahmen der Dienstleistung in Form der UX-/ UI-Beratung dagegen nur dann geschuldet, wenn die Agentur und der Kunde dies ausdrücklich vereinbart haben.

§ 15 Marktbeobachtung

- (1) Vereinbaren die Agentur und der Kunde Dienstleistungen im Bereich der Marktbeobachtung, schuldet die Agentur im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich die Marktbeobachtungsmaßnahmen, die vorab mit dem Kunden abgestimmt wurden.
- (2) Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Ein bestimmtes Ergebnis (z.B. Verkaufszahlen) kann basierend auf der Marktbeobachtung nicht zugesichert werden, es sei denn, dass die Agentur und der Kunde dies ausdrücklich vereinbart haben.

2.4 Leistungen im Bereich Gestaltung & Design

§ 16 Logo-Konzeption & -Gestaltung

- (1) Beauftragt der Kunde die Agentur mit der Logokonzeption und -gestaltung, findet ausdrücklich keine Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit, Kennzeichen oder sonstigen Schutzrechte oder der Eintragungsfähigkeit durch die Agentur statt.
- (2) Voraussetzung für die Tätigkeit der Agentur ist, dass der Kunde sämtliche für die Umsetzung des Projekts erforderliche Daten (Farbdefinition etc.) der Agentur vor Auftragsbeginn vollständig in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Agentur dem Kunden den hierdurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen.
- (3) Die als Arbeitsgrundlagen dienenden oder innerhalb der Korrekturschleifen präsentierten Entwürfe dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch verändert durch den Kunden genutzt, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Das ausgearbeitete Logo wird dem Kunden nach Abnahme und vollständiger Zahlung in einem gängigen geschlossenen in digitaler Form zugesandt.

§ 17 Video- und Fotografie

- (1) Bei der Erstellung von Film- und Fotoaufnahmen werden die Wünsche des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt. Die Agentur und der Kunde erkennen an, dass es sich bei der Erstellung von Videos und Fotografien um eine kreative Leistung handelt, die ein hohes Maß an künstlerischer Freiheit erfordert. Die Agentur schuldet daher ausschließlich

die Erstellung eines Werks, das nach eigener Erfahrung und Einschätzung der Agentur den Wünschen des Kunden entspricht. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- (2) Soweit nicht anders vereinbart, steht dem Kunden das Recht auf Bild- bzw. Videobearbeitung (z.B. durch Filter und Effekte) der erstellten Fotografien bzw. Videos zu; eine Neuerstellung der Fotografien bzw. Videos ist jedoch ausgeschlossen. Wünscht der Kunde darüber hinaus weitere Änderungen oder zusätzliche Aufnahmen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- (3) Sofern der Kunde für die Erstellung der Videos oder der Fotografien Personen zur Verfügung stellt (z.B. dessen Mitarbeiter oder professionelle Modelle), ist er allein dafür verantwortlich, dass die betreffenden Personen in die Verwendung der Aufnahmen eingewilligt haben. Er ist insbesondere für den Abschluss geeigneter Model-Release-Verträge und die Einholung DSGVO-konformer Mitarbeiterverpflichtungen verantwortlich.
- (4) Sofern vom Kunden gewünscht, unterstützt die Agentur den Kunden bei der Erledigung der vorstehenden Aufgaben, indem sie entsprechende Vertragsmuster zur Verfügung stellt. Diese Leistungen der Agentur stellt keine Rechtsberatung dar – zur Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Rechtsberatung ist die Agentur nicht befugt und führt diese in keinem Fall durch. Eine etwaige sich aus der Verwendung der von der Agentur gestellten Muster ergebende Haftung der Agentur ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart und vom Vertragszweck nicht anders zu erwarten, erhält der Kunde grundsätzlich nur für den jeweiligen Einsatzzweck fertig bearbeitete Aufnahmen. Einen Anspruch auf Herausgabe der Rohdaten bzw. bearbeitbare Dateien (RAW-Dateien o.ä.) hat der Kunde nicht.

§ 18 Print-Design & -Produktion

- (1) Gegenstand von Designverträgen im Printbereich zwischen der Agentur und dem Kunden ist grundsätzlich die Entwicklung der für Printprodukte gestalterischen Vorgaben des Kunden (z.B. Ausgestaltung von Bannern, Postgrafiken, Plakaten, Flyern, KFZ- oder Schaufenster-Beklebungen, Textilien oder Logo-Entwürfen). Zwischen der Agentur und dem Kunden geschlossene Designverträge sind Werkverträge im Sinne von § 631 ff. BGB.
- (2) Voraussetzung für die Tätigkeit der Agentur ist, dass der Kunde sämtliche für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Daten (Texte, Vorlagen, Grafiken etc.) der Agentur vor Auftragsbeginn vollständig und in geeigneter Form (digital und strukturiert) zur Verfügung stellt. Für Verzögerungen und Verspätungen bei der Umsetzung von Projekten, die durch eine verspätete (notwendige) Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden entstehen, ist die Agentur gegenüber dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Agentur dem Kunden den hierdurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen.
- (3) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart und vom Vertragszweck nicht anders zu erwarten, schuldet die Agentur bei der Erstellung von Printprodukten lediglich die vertraglich vereinbarten Leistungsgegenständen, nicht aber die die Übergabe einer geschlossenen (z.B. PDF, JPG oder PNG) oder offenen (z.B. Word, InDesign) Druckdatei.
- (4) Beauftragt der Kunde die Agentur mit der Herstellung von Druckerzeugnissen, so beauftragt die Agentur einen aus Sicht der Agentur geeigneten Dienstleister (Druckerei) mit deren Herstellung. Gläubiger des Vergütungsanspruches der Druckerei bleibt die Agentur, sofern nicht anders vereinbart.
- (5) Vor Beauftragung der Druckerei mit der Herstellung der Druckerzeugnisse sendet die Agentur dem Kunden eine Druckvorschau zu, eine Freigabe zur Herstellung erfolgt erst nach Genehmigung der Vorschau durch den Kunden. Als Freigabe gilt auch das Ausbleiben einer Rückmeldung für einen längeren Zeitraum als sieben Tage nach Übersendung der Druckvorschau. Eine Verzögerung durch eine ausbleibende Rückmeldung des Kunden hat die Agentur nicht zu vertreten, selbiges gilt für eine Verzögerung in der Druckproduktion.
- (6) Die Lieferung der bestellten Druckerzeugnisse erfolgt durch einen von der Druckerei bestimmten Versanddienstleister an die vom Kunden angegebene Adresse, ersatzweise zum Sitz der Agentur. Einen Lieferverzug hat die Agentur nicht zu vertreten. Versandkosten sowohl beim Versand von der Druckerei zum Kunden als auch von der Agentur zum Kunden gehen zu Lasten des Kunden.
- (7) Die gelieferten Druckerzeugnisse bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis im Eigentum der Agentur und darüber hinaus bis zum Ausgleich aller Forderungen, die der Agentur aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Vertragsrücktritt.
- (8) Die Agentur erhebt für Druckbeauftragung und -abwicklung eine Servicepauschale auf den Nettobetrag des Einkaufspreises inkl. Versand- und etwaiger Nebenkosten. Die Agentur wird den Kunden vor Beauftragung der Druckerei über die Höhe der Servicepauschale informieren.

- (9) Es steht der Agentur frei, dem Kunden die bestellten Druckerzeugnisse auch vor Herstellung und Lieferung in vollem Umfang in Rechnung zu stellen (Vorkasse).
- (10) Für Test- und Vorführzwecke gelieferte oder präsentierte Gegenstände (Produkt-, Papier- & Farbmuster etc.) verbleiben im Eigentum der Agentur und müssen nach Zweckerfüllung an die Agentur zurückgegeben werden. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung über den Test- & Vorführzweck hinaus benutzt werden. Kosten für die Rückgabe der Gegenstände (z.B. Versandkosten) gehen zu Lasten des Kunden. Bei unsachgemäßer Benutzung oder Beschädigung wird der Kunde der Agentur einen hieraus entstandenen Schaden ersetzen.

§ 19 Design-Flatrate

- (1) Die Agentur und der Kunde können vereinbaren, dass die Agentur im Rahmen einer sog. Design-Flatrate für den Kunden tätig wird. Derartige Verträge sind Dienstverträge im Sinne von §§ 611 ff. BGB. Der Vertragsschluss kommt durch Angebot und Annahme zustande. Darstellungen der Leistung in der Werbung der Agentur (z.B. auf der Website) stellen kein Angebot der Agentur im Sinne des § 145 BGB dar.
- (2) Die Laufzeit richtet sich nach der individualvertraglichen Vereinbarung zwischen Agentur und Kunde. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann das Vertragsverhältnis über eine Design-Flatrate jederzeit am Monatsersten zum Ende desselben Monats durch jeden Vertragsteil gekündigt werden. Für die Fristwahrung maßgeblich ist das Datum, an dem die Kündigung der Agentur zugeht. Für die Kündigung gilt die Erfordernis der Textform.
- (3) Nach Laufzeitende erbringt die Agentur keine Dienstleistungen mehr für den Kunden, auch wenn diese im Rahmen der Flatrate vor Laufzeitende beauftragt worden sind. Zum Laufzeitende unfertige Arbeiten werden dem Kunden als solche übergeben. Ob die Arbeiten in dieser Form für den Kunden nutzbar sind oder nicht, ist unerheblich.
- (4) Die Agentur stellt dem Kunden im Rahmen der Flatrate von Montag bis Freitag ein tägliches festes Zeitkontingent zur Verfügung. Sofern das Kontingent nicht bis spätestens 17 Uhr am Vortag mit einem Projekt belegt ist, verfällt das Kontingent, ohne einen Schadenersatzanspruch zugunsten des Kunden zu begründen.
- (5) Die Agentur gewährleistet keine Mindestanzahl an Projekten, welche im Rahmen der Flatrate z.B. pro Monat bearbeitet werden. Ebenso garantiert die Agentur dem Kunden keine bestimmte Geschwindigkeit bei der Projektumsetzung. Der Kunde erkennt an, dass Korrekturen und Änderungswünsche die Bearbeitungsdauer von Projekten verlängern können. Angaben der Agentur zur Bearbeitungsdauer sind im Allgemeinen unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als Frist vereinbart worden sind.

3. Schlussbestimmungen

§ 20 Vertraulichkeit

- (1) Die Agentur wird alle ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, welche Materialien des Kunden oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln.
- (2) Die Agentur verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und / oder Dritten, welche Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die zwischen der Agentur und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, gilt das für den Sitz der Agentur zuständige Gericht als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbart; ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

CONCORDE MEDIA GmbH | Thumseestraße 44 | D-83435 Bad Reichenhall
Amtsgericht Traunstein HRB 30645 | Geschäftsführer: Florian Moderegger
T + 49 (0) 8651 7007-30 | F + 49 (0) 8651 7007-10 | office@concorde.media

Stand: 1. Februar 2025